



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Lüders, W.: Aus der Altmark. III.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Aus der Altmark.

Von

W. Lüders.

### III.

Der freie Drömling. — Bauernaufubr. — Altmärkische Tapferkeit. — Die Ubeligen bei Jena. — Westphälische Zeit und Rechtsgleichheit. — Stimmung für und wider die Franzosen. — Schill. — Elisa von Bornstedt. — Wie das Volk über die Franzosen siegt und wie die Junker über das Volk siegen. — Mittemaier über den Code Napoleon. — Allgemeine Enttäuschung. — Die Literaturzeitungen für die Gutsherren. — Baudienste. — Die westphälische Communalordnung. — Städtische Intelligenz in Preußen. — Die letzte französische Einrichtung.

Von der braunschweigisch-hannoverschen Grenze zieht sich in einer Länge von fast sechs Meilen und in einer Breite von zwei Meilen theils auf altmärkischem, theils auf magdeburgischem Gebiete der Drömling hin, früher ein morastiger Eisbruch, der fast unzugänglich, nur bei strengen Wintern abgeholt werden konnte, in alten Schriften der freie Drömling genannt. Friedrich der Große begann diesen Bruch, wovon hundert und zehntausend Morgen zur Altmark, sechsundsechzigtausend vierhundert Morgen zum Magdeburgischen gehörten, zu entwässern. Die den Drömling durchfließende Ohre wurde gerade gelegt. Es wurden achunddreißig Abzugskanäle, zweiunddreißig Brücken, sechzehn Schleußen, sechzehn Passage-, Fang- und Staudämme zum Aufhalten des Wassers und außerdem noch sieben andere Be- und Entwässerungskanäle angelegt. Jene bisher wenig nuzbare Fläche von mehr als zweimalhunderttausend Morgen (mit Einschluß des braunschweigischen Antheils) wurde für die Cultur erobert und in nuzbare Wiesen, Weiden und Holz umgeschaffen. Der Wohlstand von einundvierzig Gemeinden, die daran theilhaft sind,

Grenzboten 1844. II.

ist dadurch gesichert. — Die betreffenden Gemeinden sollten zur Unterhaltung der Werke höher besteuert werden und überdies etwas Grund und Boden zu einer Colonie, so wie zur Erbauung von Grabenmeisterwohnungen abtreten. Der deutsche Bauer ist aus guten historischen Gründen gegen Verfügungen und Anordnungen, die aus den oberen Regionen des Staats wie ein Donnerschlag bei heiterem Himmel auf ihn herabfahren und regelmäßig in seinen Taschen zünden, sehr misstrauisch. Die Drömlingsbauern waren mit der Melioration und Entwässerung, deren segensreiche Folgen sie nicht beurtheilen konnten, unzufrieden, weil sie von oben her befohlen war. Sie wollten zur Erhaltung der Gräben, Brücken &c. Nichts beisteuern. Am allerwenigsten wollten sie aber, wie befohlen war, etwas von ihrem Grund und Boden abtreten. Das schien ihnen ein unduldbarer Eingriff in ihr Eigenthum. Eine Bewegung ging durch's Land. Die Männer, die Urenkel jener, die 1675 ihre Wehren ergriffen und gegen die Schweden an die Elbe gezogen waren, traten zusammen. Vermummte brannten die neuerbauten Colonistenscheuren nieder. Ein offener Aufruhr drohte auszubrechen. Es war im Jahr 1794. Die altmärkischen Regimenter standen am Rhein. Die alten wohlgedressirten Helden des siebenjährigen Krieges kämpften heldenmüthig, aber vergebens, gegen die junge französische Freiheit. Die neue Zeit siegt immer über das Alte, Sterbende. Um die Bewegung im Keime zu ersticken, wurden Truppen aus dem nahen Magdeburg und aus der Prignitz herbeigerufen. Indes wußten die Landräthe von Jüngerleben und von Alvensleben Blutvergießen zu verhindern und die aufgeregten Bauern zu beruhigen. Die herbeigerufenen Truppen blieben an der Grenze.

Der Altmärker ist ein frischer, kriegsmüthiger Gesell. Mit angeerbter Tapferkeit schlugen die altmärkischen Regimenter die Schlachten des großen Friedrich. Häufig zogen während des siebenjährigen Krieges Freiwillige aus dem Volke, mitunter siebzehnjährige Jünglinge zum bedrängten König nach Schlessen. Denn die Helden eroberten die Herzen des Volks. Mit alter Bravour schlugen die altmärkischen Regimenter die Schlachten der Rheincampagne. Das altmärkische Kürassierregiment eroberte in der Schlacht bei Pirmasenz zweiundzwanzig Kanonen, die es seitdem im Siegel führte. — Im Jahre 1806 zogen die Helden des Paradeplatzes, des Jopps- und

Kamaschenthums direct nach Paris. Bei Jena stießen sie auf ein kleines Hinderniß. Man sah, wie uns der Freiherr von Strombeck, ein unverwerflicher Zeuge, in seinen Denkwürdigkeiten erzählt, Offiziere mit Extrapost sich zurückziehen; eine bis dahin in der preussischen Armee unbekannte Manier, sich den Rücken zu decken. Mit seltenen Ausnahmen bestand das Offiziercorps aus Adelligen. Der „gemeine Mann“ schlug sich überall, wo die Führer den Kopf nicht verloren, was freilich häufig der Fall, mit bekannter Tapferkeit. Die altmärkischen Regimenter waren dem Blücher'schen Heere zugetheilt. Sie endeten mit den Waffen in der Hand in den Straßen Lübeck's, als Blücher sich kriegsgefangen ergeben mußte, weil er weder Brod, noch Pulver, noch Fourage besaß. Einzelne Reserendare, Schneidergesellen, Jägerbursche zogen aus der Altmark an die Grenze des Reichs nach Ostpreußen, wo damals noch für die Unabhängigkeit des Vaterlandes gefochten wurde. Im Volke erregte der Umsturz des Staates im Ganzen nur geringe Theilnahme. Männer, die 1813 sich durch Heldennuth auszeichneten, vertauschten 1806 nach der Schlacht bei Jena das Schwert mit der Schifferschürze und dem Pflugsterze. Ja hie und da freute man sich über den Sturz des übermüthigen Junkerthums; der gutsunterthänige, ungemessen dienstpflichtige Bauer hieß die Franzosen, die Kinder der Freiheit, die freilich zu Söhnen des Ruhmes herangewachsen, im Herzen still willkommen.

Die Altmark wurde dem Königreich Westphalen einverleibt. Durch die Constitution vom 15. November 1807 war im Königreich Westphalen die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz ausgesprochen. Alle Privilegien einzelner Stände, Städte, Corporationen, einzelner Familien und Personen wurden durch die Constitution aufgehoben, eine gleiche Besteuerung wurde zugesagt, der Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch eingeführt, das gerichtliche Verfahren wurde öffentlich. In peinlichen Fällen sollte durch Geschworene entschieden werden. In jedem Districte wurde ein Tribunal eingesetzt, dem mit Aufhebung aller Exemtionen und Privilegien alle und jede Person in persönlichen, dinglichen und gemischten Rechtsstreitigkeiten unterworfen war, insofern solche nicht vor die Friedensgerichte gehörten, deren in jedem Canton eins, das ebenfalls mit Aufhebung aller Exemtionen über geringe Sachen, Polizeiverge-

hen erkannte. Die Grundsteuer wurde mit Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von allen möglichen Grundstücken erhoben.

Der Altmärker erfreute sich also gleicher Besteuerung, der Gleichheit vor dem Gesetz, einer schnellen Rechtspflege. Alle Altmärker, Juden und Christen, Adel, Bürger und Bauer, waren Gleichberechtigte geworden. So ungewohnt auch das Neue war, so wurde doch das Gute freudig erkannt. Der Patrimonial- und Feudalstaat war gestürzt, das Kastenwesen war vernichtet, das Mittelalter, alle Vorrechte waren aufgehoben. Es gab in der Altmark nur gleichberechtigte Staatsbürger ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Wohnort, Stand und Beschäftigung. Nichts ist mehr geeignet, Stolz und Hoheit des Lebens, das Gefühl innerer Menschenwürde zu erzeugen, als die Gleichheit des Rechts, die gleiche Berechtigung Aller, wo bisher die Ungleichheit, Privilegien und Vorrechte aller Art herrschten. Die herrschende, die bevorrechtete Kaste, der Adel, war gestürzt. Jedermann mußte zu den Dorf- und Gemeindelasten, wie zu den Staatsbedürfnissen, nach seiner Steuerfähigkeit steuern. Daß der Edelmann, daß Jedermann vor dem nächsten Friedensrichter zu Recht stehen mußte, das erhob den Bauer zum Edelmann. Er fühlte sich ein Herr, ein freier Mann. Der Versuch des durch verabschiedete preussische Offiziere repräsentirten Junkerthums im Jahre 1809, in der Altmark einen Aufstand zu erregen, fand daher nur geringen Anklang. Schill erschien; man jauchzte ihm zu, aber das Volk erhob sich nicht. Das muß anerkannt werden, daß jenen Männern, die es verschmähten, in westphälische Kriegsdienste zu treten, der Tod mit den Waffen in der Hand willkommener war, als ein Leben ohne Ehre. Sie wollten einen Kampf auf Leben und Tod, um die verlorene Ehre einzulösen. Auch in einzelnen Frauen glühte jener Franzosenhaß, jene hohe Vaterlandsliebe. Aber es war unmöglich, das Volk gegen die Fremden, die ihm als Befreier erschienen, in Waffen zu bringen. Als der Aufstand, den sie selbst angeregt, zu dem sie in glühender Rede aufgefordert, mißlungen, zog die geistreiche Elisa von Bornstedt, würdig einer großen Zeit, einen freien Tod einem längeren Leben vor.

Der grundbesitzende altmärkische Adel blieb diesen Bewegungen, um sein Grundeigenthum nicht in Gefahr zu bringen, eben so fremd wie der Bauer. Während der besitzlose Adel mit ehemaligen Sol-

daten die Waffen erhob, während einzelne kühne Gefellen aus dem Volke, die als Rebellen mit den Waffen in der Hand ergriffen waren, erschossen wurden, buhlte der größte Theil des begüterten, grundbesitzenden Adels im damaligen Königreich Westphalen um die Gunst der neuen Herrscher. Ein Theil dieses Adels, der in stolzer Unabhängigkeit auf seinen Gütern leben konnte, verschmähte es nicht, im neugeschaffenen Königreiche nach Amt, Ehren und Würden zu jagen, westphälische Kammerherrnschlüssel zu suchen, mit dem Orden der westphälischen Krone sich zu schmücken, ja dem alten Geschlechte die junge Würde eines „westphälischen Reichsbarons“ anzuhängen. Die spätere Erhebung des Volks, die Helden und Großthaten, die es mit eiserner Faust und mit blutigem Griffel auf den Schlachtfeldern in die Jahrbücher der Geschichte einschrieb, bewirkten bei diesen adligen Hoffschranzen des Königreichs Westphalen ein Wunder. Die Großthaten des Volks verwandelten diese Junker in preussische Patrioten von bester Sorte.

Preußen reorganisirte sich, um die Volkskraft zu heben, „um nicht hinter benachbarten Staaten (hinter Westphalen) zurückzubleiben“, wie im Eingange eines Gesetzes ausdrücklich bemerkt ist. Indes die Periode der glorreichen Gesetzgebung von 1807—1814 war doch nur eine theilweise Reform, die dem Junkerthum abgerungen und vom Junkerthum sofort wieder in Frage gestellt wurde. In der größten Noth, dem Untergang nahe, suchte man in freien Institutionen ein Rettungsmittel. Aber das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, wie es in Westphalen bestand, wurde dabei nicht durchgeführt. Man wandte dies und jenes Mittel an, um die erstorbene Volkskraft zu beleben, aber das Junkerthum wußte eine entscheidende, gänzlich regenerirende Radicalcur zu vereiteln. Durch das Gesetz vom 9. October 1807 wurde die Gutsunterthänigkeit aufgehoben und bestimmt: „mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute.“ Aber ehe der Martinitag 1810 in's Land kam, hatte das Junkerthum das „Publicandum, die Auflösung der Erbunterthänigkeit betreffend“ vom 8. April 1809 erwirkt, wo §. 10 bestimmt: „Jeder Dorfbewohner ist dem Gutsherrn als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit pünktlichen Gehorsam zu beweisen schuldig und deshalb auch hinführo

verbunden, sich mittelst Handschlags dazu ausdrücklich zu verpflichten.“ Ferner werden die Dorfgemeinden ermahnt, „niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welchen jeder Untergebene seinem Vorgesetzten zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich Sr. Majestät Gnade würdig machen wollen.“ Im Königreich Westphalen war durch die Constitution die gleiche Berechtigung aller Staatsbürger ausgesprochen und als Recht anerkannt, während in Preußen die Dorfgemeinden durch Gehorsam sich der Gnade würdig machen sollten.

Der Aufruf des Königs im Jahre 1813 wurde auch in der Altmark und im Magdeburgischen gehört. Schaarenweise eilten rüstige Jünglinge und besonnene Männer über die Elbe zu den preussischen Fahnen. „Ueber die Elbe gehen“ hieß damals zu den Preussen übertreten. Namentlich ging Alles über die Elbe, was in Westphalen Soldat werden sollte, — bei Nacht, auf Schleichwegen, Hindernisse überwindend, Gefahren trogend, — um jenseits in der preussischen Uniform der preussischen Trommel zu folgen.

Kaum aber war die Freiheit und Selbständigkeit nach heißen Kämpfen wiedergewonnen, kaum waren die alten Provinzen mit der Monarchie wieder vereinigt, da geschah, was Scharfblickende vorher verkündet, aber der große Haufe bezweifelt. Der präcise, bündige, klare code Napoleon, — dies treffliche Gesetzbuch, das Product der gesunden Vernunft seiner Zeit, das keinen Adel, keinen Vorrang eines Guts vor dem andern, überhaupt keine Privilegien und Vorrechte kennt, das von dem Grundsatz ausgeht, der Staat hat keine Religion, — wurde als unpassend außer Kraft gesetzt; das öffentliche und mündliche Verfahren wurde aufgehoben. Die wiedereroberten altpreussischen Provinzen wurden dagegen mit dem unklaren, casuistischen, weitschweifigen, veralteten Landrecht, mit der allgemeinen Gerichtsordnung, mit einem erimirten Gerichtsstand und mit Patrimonialgerichten wieder beglückt. Das „französische Wesen“ passe nicht zur deutschen Sitte, hieß es, wiewohl große Rechtsgelehrte, wie Mittermaier, Graupp u. a. behaupten, der code Napoleon enthalte mehr deutsches Recht als das Allgemeine Landrecht. Deshalb, sagt Mittermaier, habe der code Napoleon so großen Anklang in Deutschland gefunden, wo man mit ihm befannt geworden, weil die bei der Abfassung def-

selben berücksichtigten altfranzösischen „Coutumes“ germanisches Recht, altgermanische, durch römisches Recht nicht getrübe Rechtsanschauungen enthielten. Als man in Magdeburg, in der Altmark erfuhr, was „deutsche Freiheit“ eigentlich bedeute, sah man sich bestürzt und verblüfft an. Verdutzt durch so unerwartete Ereignisse, fragte man sich: ob man denn für die Wiederkehr des Alten, Abgelebten in's Feld gezogen, ob man Leib und Leben deswegen eingesetzt, damit ein kleiner Theil des Volks durch privilegirten Gerichtsstand vor den andern bevorrechtet, damit die alten Spaltungen des Volks wiederkehren und der Gemeinsinn durch Trennung in bevorrechtete und nichtbevorrechtigte Stände untergraben würde; ob man deswegen „sich selbst equipirt,“ ob man deswegen „seinen Sohn equipirt,“ damit die Junkerherrschaft wiederkehre, damit ein Stand privilegirter Schollenbesitzer wiedergeschaffen werde.

Demnächst wurde das „guts herrlich = bäuerliche Verhältniß“ in den ehemals westphälischen Landestheilen besonders in Betracht gezogen, indem durch die westphälische Gesetzgebung die alten Zustände wesentlich verändert waren. Der code Napoleon betrachtete die bäuerlichen Prästationen als bloße, durch Vorrang eines adligen Guts über bäuerliche erzeugte, mißverständene, durch guts herrliche Gewalt erzeugene Personal-Servituten. Diese Erzeugnisse früherer Knechtschaft wollte er durchaus abgeschafft wissen. Er kennt kein Ober-eigenthum, keinen Vorzug eines Guts vor dem andern, weshalb aus einem guts herrlichen Verhältnisse keine Rechte abgeleitet werden. Er betrachtet die aus jenem Verhältnisse entsprungene Frohnden und Dienste als aufgehoben. „Die sogenannten servitutes iuris germanici, Frohnen, Bannrechte, Grundzinsen können, sagt Zacharia, nach französischem Rechte nicht erworben werden. Die Verfassung der deutschen Staaten steht in dieser Beziehung in einem auffallenden Kontrast mit dem besseren Geist, der in dem code Napoleon lebt.“

Die Lösung dieser Verhältnisse hatte eine Menge von Streitigkeiten und Prozessen hervorgerufen, die mehrentheils für die angeblich „wohlerworbenen Rechte“ der Rittergutsbesitzer ungünstig ausfielen. Die Ritter erwirkten also das Gesetz, die guts herrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den ehemals westphälischen Landestheilen betreffend, vom 25. September 1820. Indes da die Guts herrn nach wie vor ihre Prozesse verloren, so gab dies bald zu „mehrern Zweifeln und Be-

denken“ Anlaß, weshalb auf Betreiben der Gutsherrn zwei Jahre nach Publication des Gesetzes mehrere Bestimmungen suspendirt wurden. Damit die Gutsherrn ihre Prozesse gegen die Bauern gewinnen könnten, wurde eine Verbesserung des Gesetzes beantragt. Auf den Adelstagen im Rittersaale zu Harbke, dicht an der braunschweigischen Grenze, wurden vom altmärkischen und magdeburgischen Adel die Wege berathen, auf denen er seine Interessen in den höheren Regionen des Staates geltend machen wollte. Durch die Presse suchte der Freiherr von Strombeck im eigenen und seiner Genossen Interesse zu wirken, sogar die Literaturzeitungen, die Halle'sche, die Jenaische und die Leipziger wurden veranlaßt, im Interesse der Gutsherrn eine Lanze zu brechen. So erschien das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im ehemaligen Königreich Westphalen, vom 21. April 1825, nach welchem „die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur factischen Wirklichkeit gelangt sei, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet habe.“ Indeß werden wahrscheinlich neue Declarationen dieses Gesetzes nothwendig werden, wenn die Gutsherrn ihre Prozesse gewinnen sollen. Alle ungemessenen Dienste bleiben durch dies Gesetz aufgehoben. Zu Anfange dieses Jahrhunderts behaupteten die Gutsherrn, die Dienste überhaupt, die Baudienste insbesondere, seien ungemessen, d. h. die Dienstpflichtigen müßten so viel Dienste leisten, als erforderlich. Damit war der gutsherrlichen Willkür, Verschwendung, Bau- und Prachtliebe ein weiter Spielraum zur Beknechtung der Dienstpflichtigen gegeben. In solchem ungemessenen Baudienste mußten im Anfange des vorigen Jahrhunderts Baudienstpflichtige eine Reise nach Paris machen, um von dort die eisernen Gitter am Gartenthore des Hundsbürger Schlosses zu holen. Gegenwärtig, da die ungemessenen Dienste aufgehoben sind, behaupten die Gutsherrn, diese Dienste seien gemessen, und verlangen in diesem Sinne eine Declaration des Gesetzes.

Mit den Provinziallandtagen wurden für die Altmark besondere Communallandtage organisirt, auf denen sämmtliche Rittergutsbesitzer (circa 100) und Deputirte der Städte, der Dorfgemeinden, aus Magistratsgliedern und Dorfschulzen lebenslänglich erwählt erscheinen.

Durch die westphälische Communalordnung waren die Gutsherrn mit den Dorfgemeinden zu einem Communalverbande vereinigt.

Sie hatten alle Rechte über „ihre Unterthanen“ verloren und mußten zu den Communallasten beitragen. Die Gemeindebeamten wurden vom Staate, also nicht vom Gutsherrn ernannt. Der Bauer erkannte keinen andern Herrn über sich als den König. Dieser Ueberrest französischer Einrichtungen wurde im Jahre 1834 aufgehoben, deutsche Einrichtungen wurden eingeführt, indem Domänen und Rittergüter wieder aus dem Communalverbande traten und von den Communallasten befreit wurden. Zugleich wurde den Gerichtsherrn die Polizeiverwaltung und die Ernennung der Ortsvorsteher wieder übertragen. So wurden die Bauern, die seit fünf und zwanzig Jahren vergessen, was ein Erb- Gerichts- und Polizeiherr eigentlich bedeute, wieder mit der ständischen Gliederung mehr vertraut und mit deutschem Wesen bekannt, was um so nothwendiger zur Belebung des Patriotismus und deutscher Nationalität, da die Bauern an der französischen Einrichtung, wornach der Gutsherr ihnen gleich gestellt, mit ihnen gleiche Lasten tragen mußte, großen Gefallen fanden. So wurde, nachdem die Selbstsucht und Einfalt des städtischen Spießbürgerthums durch die Städteordnung befriedigt, schon 1833 in aller Stille und ohne Geräusch ausgeführt, was der Adel in Braunschweig gegenwärtig bei Abfassung einer neuen Landgemeindeordnung erstrebt. Was so viel Aufsehen erregt, so viel Widerspruch findet, so viel Federn in Bewegung setzt, das wurde bei der Spaltung der Ständeinteressen in Preußen ausgeführt, ohne Widerspruch Seitens der städtischen Intelligenz.

Nun besteht in diesen Landestheilen nur noch eine französische Einrichtung, die allgemeine Grundsteuer. Diesen letzten Rest französischer Einrichtungen wünschen die Privilegirten als gute Patrioten ebenfalls aufgehoben und Rückkehr früherer deutscher Steuerbefreiungen.